

Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik	Infrastruktur- und elektrotechnische Maßnahmen realisieren
Anweisung zur Ernennung / Bevollmächtigung von Bauvorlageberechtigten und Bauüberwachern	809.0803 Seite 1

1 Allgemeines

- | | |
|---|----------------------------------|
| <p>(1) Diese Richtlinie regelt das Verfahren für die Ernennung/Bevollmächtigung von Bauvorlageberechtigten (BVB) sowie die Bevollmächtigung von Leitenden Bauüberwachern (LBÜ), Bauüberwachern Bahn (BÜB) und Fachbauüberwachern (FBÜ).</p> | Allgemeines |
| <p>(2) Der fachliche Geltungs- und Einsatzbereich der BVB/LBÜ/BÜB/FBÜ umfasst alle gem. VV BAU/BAU-STE genannten Infrastrukturmaßnahmen/Gewerke. Der BVB/LBÜ/BÜB/FBÜ darf bei Maßnahmen nach VV BAU nicht bei der gleichen Baumaßnahme Mitarbeiter des bauausführenden Unternehmens bzw. Unterauftragnehmers sein, es sei denn, die EdB sind zugleich bauausführendes Unternehmen.</p> | Geltungs-/ Einsatzbereich |
| <p>(3) Diese Anweisung gibt eine einheitliche Vorgehensweise innerhalb des DB-Konzerns vor, die den Einsatz des BVB im Zusammenhang mit der erforderlichen Planung, sowie des LBÜ/BÜB/FBÜ mit der Bauüberwachung gewährleistet.</p> | Zielsetzung |
| <p>(4) Anerkennung: Verfahren, mit dem die Befähigung/Qualifikation einer Person für die Ausübung einer Funktion/Rolle bestätigt wird.</p> <p>Ernennung: Zuordnung einer Funktion/Rolle zu einer Person unabhängig von einer konkreten Baumaßnahme. Gilt nur für Mitarbeiter der EdB, die Tätigkeiten als BVB ausüben.</p> <p>Bevollmächtigung: Zuordnung einer Funktion/Rolle zu einer Person außerhalb der EdB. Gilt für MA von Konzernunternehmen sowie Dritten. Diese handeln im Namen und auf Rechnung der EdB, für die die Infrastruktur realisiert wird. Konzernunternehmen mit Vollmacht der EdB können eigene Mitarbeiter unterbevollmächtigen sowie Externe auf Basis eines qualitätsgesicherten Prozesses. Der Prozess ist im Zuge der Präqualifikation nachzuweisen und vom Vollmachtgeber in Stichproben auf Einhaltung zu prüfen.</p> <p>Benennung: Einzusetzende BVB/LBÜ/BÜB/FBÜ werden dem EBA sowie dem zuständigen Bauherrn durch die Vorlage der Bevollmächtigung angezeigt.</p> | Begrifflichkeiten |

Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik	Infrastruktur- und elektrotechnische Maßnahmen realisieren
Anweisung zur Ernennung / Bevollmächtigung von Bauvorlageberechtigten und Bauüberwachern	809.0803 Seite 2

2 Qualifikationsanforderungen

allgemeingültige Anforderungen

- (1) BVB/LBÜ/BÜB/FBÜ müssen bzgl. den Anforderungen ihres Einsatzgebietes
- die erforderliche Erfahrung und persönliche Eignung besitzen und dies ggf. anhand geeigneter Referenzen nachweisen,
 - Kenntnisse und Sachkunde in der Eisenbahntechnik und im Eisenbahnbetrieb besitzen,

Die Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb liegen insbesondere dann vor, wenn die Anforderungen gem. §§ 47 und 48 **EBO** erfüllt sind und der Nachweis einer Befähigung als Betriebsbeamter gem. § 54 **EBO** vorliegt.

Bei Baumaßnahmen die keinen Einfluss auf den Eisenbahnbetrieb und/oder die Eisenbahntechnik haben, sind die Kenntnisse/Sachkunde im Eisenbahnbetrieb und/oder in der Eisenbahntechnik nicht erforderlich.

Darüber hinaus gelten die Anforderungen der **VV BAU/BAU-STE** für den jeweiligen Einsatzbereich.

Anerkennung als BVB

- (2) Das Anerkennungsverfahren für BVB regeln die Geschäftsfelder in eigener Verantwortung.

Zusatzausbildung für BÜB/FBÜ

- (3) BÜB/FBÜ müssen eine erfolgreiche Teilnahme inkl. Prüfung in der dem jeweiligen Einsatzbereich entsprechenden Funktionsausbildung zum Bauüberwacher Bahn bzw. Fachbauüberwacher nachweisen. Die Anforderungen und Ausbildungsinhalte sowie die Anerkennung von Alt- bzw. Vorgängerausbildungen werden in den relevanten Modulen der **Ril-Familie 046** geregelt.

Befähigungsausweis

- (5) BÜB/FBÜ, welche die Qualifikationsanforderungen erfüllen, wird durch den Bildungsträger ein revisionssicherer Befähigungsausweis zum BÜB oder FBÜ gem. Vordruck **809.0803V03** ausgestellt.

Weiterbildung

- (6) Der ernannte/bevollmächtigte BVB/LBÜ/BÜB/FBÜ ist verpflichtet, sich in seinem Tätigkeitsbereich nach den anerkannten Regeln der Technik weiterzubilden. LBÜ/BÜB/FBÜ haben sich unter Beachtung der **Ril 046.2002** „Regelmäßige Fortbildung in Form von Fachlicher Information und Training (FIT)“ weiterzubilden.

Maßnahmen im 3-Stufen Kanalprogramm

- (7) Die Überwachung von anzeigefreien Baumaßnahmen nach § 17 **VV BAU** im 3-SKP/-Kanalmanagement ist durch fachlich geeignete Bauüberwacher sicher zu stellen. Für diese Bauüberwacher ist keine Qualifikation gem. § 6 **VV BAU** erforderlich. Vielmehr müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik	Infrastruktur- und elektrotechnische Maßnahmen realisieren
Anweisung zur Ernennung / Bevollmächtigung von Bauvorlageberechtigten und Bauüberwachern	809.0803 Seite 3

- a) min. 2-jährige Tätigkeit als Projektleiter im 3-SKP und Erfüllung des Anforderungsprofils an PL im 3-SKP,
- b) erfolgreicher Abschluss DWA-Schulung „Fachkraft für Kanalsanierung/Kanalsanierungsvorarbeiter“ (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.), (Teilnahmebestätigung),
- c) Besuch entsprechender interner Schulungen für PL im 3-SKP (Teilnahmebestätigung),
- d) fachspezifische Kenntnisse über die konkreten Maßnahmen entsprechend den projektspezifischen fachlichen Erfordernissen,
- e) Kenntnisse und Sachkunde in der Eisenbahntechnik und im Eisenbahnbetrieb,

Die Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb liegen insbesondere dann vor, wenn die Anforderungen gem. §§ 47 und 48 **EBO** erfüllt sind und der Nachweis einer Befähigung als Betriebsbeamter gem. § 54 **EBO** vorliegt.

Bei Baumaßnahmen, die keinen Einfluss auf den Eisenbahnbetrieb und/oder die Eisenbahntechnik haben, sind die Kenntnisse/Sachkunde im Eisenbahnbetrieb und/oder in der Eisenbahntechnik nicht erforderlich.

Bei Baumaßnahmen nach §§ 18 und 19 **VV BAU** sind die Vorgaben nach § 6 bindend.

Arbeiten im Rahmen der Stufe 2 (Reinigung, Inspektion, Vermessung) des 3-SKP stellen Unterhaltungsmaßnahmen dar und unterliegen somit nicht der **VV BAU**.

3 Anerkennungs-/Ernennungsverfahren

- (1) Die Anerkennung/Ernennung von BVB (Mitarbeiter der EdB/EIU) bei der DB Netz AG sowie der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH erfolgt durch den jeweiligen Verantwortlichen. Dies gilt entsprechend für den Widerruf der Ernennung. Die Anerkennung/Ernennung wird fachbereichsbezogen ausgestellt.
- (2) Verantwortlich für die Anerkennung/Ernennung des BVB ist bei
DB Netz AG:
 - a) der Leiter Regionales Projektmanagement,
 - b) der Leiter Planung/Realisierung TK der Zentrale,
 - c) der Leiter Instandsetzung im Regionalbereich,
 - d) der Leiter Anlagenplanung Regionalnetz im Regionalbereich,
bzw. ein entsprechend benannter Vertreter;

Mandat

Verantwortliche für die Ernennung

Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik	Infrastruktur- und elektrotechnische Maßnahmen realisieren
Anweisung zur Ernennung / Bevollmächtigung von Bauvorlageberechtigten und Bauüberwachern	809.0803 Seite 4

DB RegioNetz Infrastruktur GmbH:

- c) der Leiter Infrastruktur/Infrastrukturplanung der jeweiligen RegioNetze,
- d) der Eisenbahnbetriebsleiter der jeweiligen RegioNetze.

- Voraussetzung** (3) Voraussetzung für die Anerkennung/Ernennung ist die Befähigung/Qualifikation des Mitarbeiters als BVB. Diese muss in einem Anerkennungsverfahren bestätigt worden sein (vgl. Abs. 2 (2)). Das Anerkennungsverfahren und die Ernennung können gemeinsam durchgeführt werden.
- Ernennungsschreiben** (4) Über die Anerkennung/Ernennung als BVB erhält der Mitarbeiter ein Anerkennungs-/Ernennungsschreiben. (**809.0803V01**).
- Zuständigkeitsgrenzen** (5) Die Anerkennung/Ernennung kann an Zuständigkeits-/Einsatzbereichsgrenzen (fachlich bzw. räumlich) gebunden sein. Die Zuständigkeitsgrenzen sind im Anerkennungs-/Ernennungsschreiben festzulegen.
- Schlechtleistung** (6) Bei erkannten Schlechtleistungen ist die Ernennung zum BVB zu widerrufen und die zuständigen Stellen (z.B. Verantwortlicher für die Anerkennung/Ernennung) sind zu informieren.
- Dauer der Ernennung** (7) Die Anerkennung/Ernennung gilt unabhängig von Projekten dauerhaft bis zum Widerruf.

4 Bevollmächtigungsverfahren

- Bevollmächtigung** (1) BVB/LBÜ/BÜB/FBÜ die nicht Mitarbeiter (MA) der EdB sind, müssen gemäß **VV BAU/BAU-STE** durch entsprechend verantwortliche Personen der EdB/EIU bevollmächtigt werden.

- Verantwortlicher für die Bevollmächtigung** (2) Verantwortlich für die Bevollmächtigung des BVB/LBÜ/BÜB/FBÜ ist bei

DB Netz AG:

- a) für BVB der Leiter Regionales Projektmanagement,
- b) für Bauüberwacher der Leiter Produktionsdurchführung
- c) der Regionale Leiter des AG Anlagenrückbau/Bodensanierung,
- d) Maßnahmenbezogen der PL der jeweiligen Maßnahme,
- e) der Leiter Instandsetzung im Regionalbereich,
- f) der Leiter Anlagenplanung Regionalnetz im Regionalbereich,
- g) der Leiter regionale Großprojekte;

Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik	Infrastruktur- und elektrotechnische Maßnahmen realisieren
Anweisung zur Ernennung / Bevollmächtigung von Bauvorlageberechtigten und Bauüberwachern	809.0803 Seite 5

DB RegioNetz Infrastruktur GmbH:

h) der Leiter Infrastruktur/Infrastrukturplanung der jeweiligen RegioNetze,

i) der Eisenbahnbetriebsleiter der jeweiligen RegioNetze;

DB AG (Sanierungsmanagement) (für Baumaßnahmen im 3-Stufen Kanalprogramm und Kanalmanagement):

j) der Leiter Sanierungsmanagement,

k) der Leiter Infrastruktursanierung/Kanalmanagement,

l) der Leiter 3-Stufen Kanalprogramm;

bzw. jeweils ein entsprechend benannter Vertreter.

- (3) Voraussetzung für die Bevollmächtigung ist die Befähigung/Qualifikation der Person als BVB/LBÜ/BÜB/FBÜ. Diese muss für BVB in einem Anerkennungsverfahren bestätigt worden sein (vgl. Abs. 2 (2)). Für BÜB/FBÜ gelten die Anforderungen der Funktionsausbildung zum Bauüberwacher Bahn bzw. Fachbauüberwacher (**Ril 046.2751 ff.**).

Voraussetzung

- (4) Die Bevollmächtigung wird
- a) fachbereichsbezogen unabhängig von Projekten dauerhaft (nur für MA bevollmächtigter Konzernunternehmen zulässig), bzw.
- b) projekt- und fachbereichsbezogen bis zu dem Projekt-/Maßnahmenende,
- bzw. bis zum ggf. vorzeitigen Widerruf der Bauvorlageberechtigung/Bauüberwachung durch die verantwortlichen Personen mit Vordruck **809.0803V02** erteilt.

Bezug der Bevollmächtigung

5 Übergangsregelungen

- (1) In einer Übergangszeit von 6 Monaten nach Inkraftsetzung dieser Ril sind bestehende Bevollmächtigungen durch den neuen Vordruck **809.0803V02** zu ersetzen.

Zeitvorgabe

- (2) Bestehende Bevollmächtigungen bleiben bis zur Neuausstellung der Vollmacht wirksam.

Wirksamkeit

